Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Lebensdokumente

Kaufsbedingnisse für die am 20. November 1837. vorgehende Versteigerung des alten Schlosses zu Meersburg (Manuskripttitel)

Laßberg, Joseph von

Meersburg, 08.11.1837

urn:nbn:de:bsz:31-371687

Si arifs bedingriffe

für die am 20 Novembors 1834. vorgehende werkeigerung des alten Schloftet zu Meersburg a

Fronten Rocht.

- 1. Der Raufer erhalt das Metht, das ersafter vom bierhauf der Karl Fraberschen Rinder zu benuzen ;
 dagegen hat dierselbe die Erunnenleitungs Rotten zu übernehmen.
- II. Eben fo hat der naufer dafür zw forgen, dass das Abmasser des Erunnens ohne Naththiel für die Nachbarn abflietst.

Sciegen it beuten Servitut . M. Dem Fraufer wird ferner die unterhaltung der Anotherier Freppe mit Süherheits Behne und .

der Apotherier bruke 1 der Stutz Mauer, von der Apotherer Bruke an 1 bis anden garten vom

neuen Schloß, und eben so die Unterhaltung der Englahrten Gruke in das Schloß gebaude

zur Obliegenhiet gemathe.

Anterhaltung der Stuzmauren. The Raufer hat something Bingmouren in gangen Umfange des Gebaudes; du an du Gebaude der Unterstadt antiofernden und du beim roege aus der Unterstadt in du Berstadt in begriffen) zu unterhalten ; fo mie du Nathbaren bei theil weißern einster z dujer Ruymauren, zu entschädigen.

Graenzen.

V. Die Souzmauren bilden, nach der hier gezehenen Bezeichnung, die Graenzen des Vehloftes und des Schlofsbuhls.

Jus transitus.

VI. Der Reufer hat das hetht jaus dem Churme bei dem Gauge des Mepornuk Maith),
den ausgana auf den Schloß biehe zu nehmen.

1. Porbehalt.

VII. In dem unterirdischen Gefangnisse IV. 1. roird vorbehalten, der Ofen mit Borkammer = Thur! 1 die blokwande und das Cephlag von Seiden Thuren.

2. Dorbefalt.

1111. Eben so wird der große Ressel in der Waschkuthe vorbehalten und der gesanzen Barter,

so wie das Rieferei personale, hat das keette, bis zur Raumung der gesangen warters

Alvonuna, die Waschkuthe unentgeltlich zu benuzen.

3. Norbehalt.

1. In dem Gefangnis IV. 2. round der Ofen mit Borkarnin Chure, die blokmande und das beschlief von beiden Thuren porbehalten, eben fo dat beschlief von einer Borthure.

4. Dorbehalt.

X. Das neben digem Gefanging befindliche blockbouft und das befehlag von einer routent

5. vorbehalt.

1. In dem gefangrifs IV. 3. werden ebenfalls vorbehalten, der Hen mit Borkaminthure, die Blokmande und das bejehlag von beiden Ruren.

6. Dorbebalt.

XII. In dem Gelanapils It's und 5. werden die lingange Thuren von Eisen und das Borkamin und Thurgestell y famt Thure porbehalter.

y. Porbehalt.

X111. Eben so bleiden ligenthum des Gr. Acrars, die in dem obern und unter Archien befindlichen Akten Kasten Eigele und son sige darin befindliche Vrequistien.

R awaings termin.

ATY. Die beiden Arthir Locale mer der hatestens bef er then estay 1838, die gefanziesse und die gefonzenwarters Worknung bij 1. Moobers 1835, der zur Lagerung aeraitscher Moine benught
Reller, wenigstens in 2 bij 3 Sahren geraumt und bij zur Kaumung dem gr. Aerar die
unntzelsliche benuzenna dieser Lestand theile des ezebaudes worbehalten; dagegen bisdahin
auch deren Staterhaltungs Rossen von selchem bestritten.

s. vorbehalt.

XV. Die zu den Fasson gehorigen Lager find wie erstere vom Berkauf ausgeschloßen!

XVI. Die erst mit Martine 1838 ablaufenden Lache vertrage wegen des Schlofs Buhls, blilen in Braft und gehen vom dag der Genehmigung der Kauper an, auf den Kaufer über:

Zalungs Termire.

XYN. Der Rauf Schilling ift in feihe vom Lage der Genehmigung an mit 5% vorzinflichen Sahreszielern etweinist 1838 bij dahin 1843 an die Bomainen Berrocktung dahier zw bezolen.

XVIII. Lif zur ganglichen Abzahlung der haufslehillings und der Ginse wird das Ligenthumsticht auf das werkaufte Biekt wordehalten, auffer dem hat der Raufer einen soliden burgen zu Mellen und ausrochtige Liebhaber haben sich mit Abermogens Zeugnissen auszenwissen.

XIX. Der Raufer hat den Raufockeis, imglieben die Roften wegen sintragung des Raufer in die grund = und gewahr buther zu bezahlen und auf feine Roften ein Buplicat des Raufbriefes ; so roie tiren Flandbuchs auszug der Domainen Berroaltung zwynfellen.

XX. Die Genehmiqung des Berkoustes blutt vorbehalten.

Meensburg am 8 Noober 1834.

Secher DAS